

RS OGH 1954/6/16 1Ob352/54

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 16.06.1954

Norm

ABGB §1096 B

ABGB §1295

Rechtssatz

Die Auflösung eines Pachtvertrages über ein Autoreparaturunternehmen durch den Verpächter erfolgte nicht schuldhaft, wenn dem Pächter gewerbebehdördlich die Führung des Betriebes mangels Gewerbeberechtigung untersagt wurde (wobei sogar eine Strafverfügung erging), wenngleich ein Jahr später diese Verfügungen wegen Rechtswidrigkeit behoben wurden.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 352/54

Entscheidungstext OGH 16.06.1954 1 Ob 352/54

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1954:RS0024570

Dokumentnummer

JJR_19540616_OGH0002_0010OB00352_5400000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at